



for a living planet®

WWF Deutschland
Rebstöcker Straße 55
60326 Frankfurt a. M.

Tel.: 0 69/7 91 44-0
Durchwahl -180, -183
-212,
Fax: 069/617221

Info@wwf.de
www.wwf.de
www.traffic.org

Hintergrundinformation

Dezember 2006

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie ist ein Abkommen der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen auf europäischer Ebene (RL 92/43/EWG). Die seit dem 5. Juni 1992 in Kraft getretene Richtlinie ist die erste umfassende europäische Grundlage im Arten- und Biotopschutz.

Für den dauerhaften Erhalt der biologischen Vielfalt ist nach der FFH-Richtlinie nicht nur die Unterschutzstellung einzelner besonders schützwürdiger Lebensräume und bedrohter Arten wichtig, sondern auch die Schaffung eines Verbundsystems, welches die Schutzgebiete miteinander vernetzt.

Mit Inkrafttreten der FFH-Richtlinie verpflichteten sich die EU-Staaten ein europaweites kohärentes ökologisches Netz („Natura 2000“) aufzubauen, um die europäische biologische Vielfalt zu erhalten. Das „Natura 2000“ Netz setzt sich aus Gebieten von gemeinschaftlicher EU-Bedeutung, den eigentlichen FFH-Gebieten, und den Vogelschutzgebieten der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zusammen.

Damit dienen die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete nicht nur dem Erhalt der vorhandenen biologischen Vielfalt, sondern auch der Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung des genetischen Austauschs wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Untergliederung der FFH-Gebiete

Die Schutzgebiete des ökologischen Netzes „Natura 2000“ sollen signifikant dazu beitragen, die natürlichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Das ökologische Netz „Natura 2000“ soll dabei die biologische Vielfalt in allen biogeografischen Regionen der EU erhalten: 1) alpine-, 2) atlantische-, 3) boreale-, 4) kontinentale-, 5) makaronesische- (z.B. Kanarische Inseln), 6) mediterrane- und 7) pannonische Region. In Deutschland konnten davon in der alpinen-, atlantischen- und kontinentalen Region FFH-Gebiete ausgewiesen werden.

Auswahlkriterien und Anhänge der FFH-Richtlinie

In den sechs Anhängen der FFH-Richtlinie sind die Auswahlkriterien der FFH-Gebiete verankert sowie die Lebensraumtypen und Arten gemeinschaftlicher Bedeutung aufgeführt, die durch Umsetzung der Richtlinie geschützt oder wiederhergestellt werden sollen. Insgesamt sind 218 Lebensraumtypen in Anhang I und mehr als 1.000 Tier- und Pflanzenarten in den Anhängen II, IV und V der FFH-Richtlinie aufgelistet. Die Lebensraumtypen und Arten wurden aufgrund ihrer europaweiten Gefährdung und Verbreitung in die Anhänge aufgenommen und sind damit vom „gemeinschaftli-



Hintergrundinformation

Oktober 2006 · FFH-Richtlinie

chem Interesse“. Darin enthalten sind beispielsweise bedrohte-, seltene und endemische Arten. Insgesamt 258 Tier- und Pflanzenarten der Anhänge der FFH-Richtlinie kommen in Deutschland vor, dazu zählen beispielsweise die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), der Große Tümmler (*Tursiops truncatus*) und der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Einige Arten sind dabei in mehreren Anhängen gelistet.

Deutschland umfasst von den 218 europaweiten Lebensraumtypen insgesamt 91, wie zum Beispiel alpine und subalpine Kalkrasen, lebende Hochmoore und Lagunen des Küstenraumes.

Bei der Ausweisung von FFH-Schutzgebieten spielen die Anhänge der FFH-Richtlinie eine wesentliche Rolle. So sind einige europaweit besonders stark gefährdeten Arten des Anhangs II als „prioritär“ gekennzeichnet. Im Falle von Eingriffen, hat dies besonders strenge Schutzvorschriften zur Folge. Während Arten des Anhangs II im Schutzgebietsystem „Natura 2000“ ausreichend repräsentiert sein müssen und über dieses geschützt werden, liegen die wesentlichen Vorkommensschwerpunkte für Arten des Anhangs IV außerhalb der Schutzgebiete. Für diese sind weiter gehende Schutzbemühungen erforderlich, die über die Schutzgebietsgrenzen hinausgehen. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet ein „strenges Schutzsystem“ für Anhang IV-Arten einzurichten.

Übersicht der FFH-RL Anhänge: Gebietsschutz, Netz „Natura 2000“:

Anhang I: natürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Listung von Lebensraumtypen).

Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Gebietsschutz für Lebensräume bestimmter Arten).

(in Deutschland: 135 Arten, Stand: 2006)

Anhang III: Kriterien zur Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden könnten.

Artenschutz i.e.S.:

Anhang IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzregelungen und Ausnahmeregelungen).

(in Deutschland: 132 Arten, Stand: 2006)

Anhang V: Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung zu Verwaltungsmaßnahmen führen könnten (Managementplan nutzbarer Arten).

(in Deutschland: 86 Arten, Stand: 2006)

Anhang VI: Verbotene Methoden und Mittel des Fangs, der Tötung und Beförderung.

Ausweisung von FFH-Gebieten

Die Auswahl der Vogelschutzgebiete erfolgt für die besonders bedrohten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie. Die Vogelschutzgebiete gehören dabei unmittelbar nach Meldung der Unterschutzstellung an die EU-Kommission dem Natura 2000-Netzwerk an. Die Ausweisung von FFH-Gebieten vollzieht sich jedoch in zwei Phasen:

Erste Phase – nationale Bewertung (bis 1995):

Jeder Mitgliedstaat der EU war aufgefordert, eine Liste mit Gebieten vorzulegen, welche die Zielsetzung und Kriterien der Richtlinie erfüllen (nationale Bewertung). So müssen für alle



Hintergrundinformation

Oktober 2006 · FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II geeignete Gebiete gemäß Anhang III ausgewählt werden. Hierzu können auch Entwicklungsgebiete gezählt werden. In Deutschland melden die einzelnen Bundesländer ihre Gebiete der FFH-RL an das Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn, welches bei der Gebietsauswahl eine koordinierende und beratende Funktion einnimmt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ist letztendlich für die Meldung der Gebiete an die EU-Kommission verantwortlich.

Zweite Phase – gemeinschaftliche Bewertung (bis 1998): Die vorgeschlagenen Gebiete wurden auf europäischer Ebene bewertet und eine Liste von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt.

Im Anschluss (bis 2004) an die zweite Phase mussten die Mitgliedsstaaten die ausgewählten Gebiete spätestens innerhalb von sechs Jahren als besondere Erhaltungsgebiete ausweisen. Dies konnte über Schutzgebietsausweisungen oder vertragliche Regelungen geschehen. In Deutschland ist die Unterschutzstellung der FFH-Gebiete über das Bundesnaturschutzgesetz geregelt.

Management der FFH-Gebiete

Der Schutz der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ist in Artikel 6 der FFH-RL festgelegt. Demnach sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die „besonderen Schutzgebiete“ festzulegen und wo nötig Bewirtschaftungspläne zu erstellen. Es sollen Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in den FFH-

Gebieten, beispielsweise über Managementpläne, festgelegt werden. Dabei ist es oberstes Ziel, den derzeitigen Zustand zu wahren und den Fortbestand oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes zu erreichen. Zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes kann es auch von Nutzen sein, Maßnahmen außerhalb des Schutzgebietes durchzuführen, die sich positiv auf die Arten und Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes auswirken. Die genauen Maßnahmen für die Pflege und Entwicklung der in den „Natura 2000“ Gebieten vorkommenden Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten sollen möglichst mit den Betroffenen vor Ort festgelegt werden.

Eine wesentliche Verpflichtung der Mitgliedsstaaten im Rahmen der FFH-Richtlinie ist es, alle sechs Jahre einen Zustandsberichts des Natura 2000-Netzes in ihrem Territorium zu erstellen und an die EU weiterzuleiten. Der Bericht ist eine Erfolgskontrolle und soll unter anderem eine Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen enthalten sowie die Auswirkungen der durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen in den „Natura 2000“ Gebieten. Für das Monitoring der deutschen FFH-Schutzgebiete wurden in Deutschland fünf Arbeitskreise zu den Lebensraumtypen (Grünland, Gewässer, Moore und Heiden, Wälder, Küsten) sowie ein Arten-Arbeitskreis gebildet. Das BfN fasst diese Ergebnisse der einzelnen Bundesländer in einem nationalen Bericht zusammen.

Die Bestimmungen der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinien richtet sich mit ihren finanziellen Konsequenzen zunächst an die Mitgliedsstaaten. Allerdings wurde eine



Hintergrundinformation

Oktober 2006 · FFH-Richtlinie

Kofinanzierung durch die Europäische Union vorgesehen. Danach kommt eine finanzielle Beteiligung der EU vor allem für jene Gebiete in Betracht, die prioritäre Arten und Lebensraumtypen beinhalten. FFH-Schutzgebiete können im Rahmen von Projekten gezielt gefördert werden. Dabei sind direkte Zuschüsse an Landwirte möglich.

Aktueller Stand der Umsetzung in Deutschland

Nach Abschluss des umfangreichen Nachmeldeprozesses in Deutschland, im Januar 2005, hat sich der Meldeanteil seit März 2003 von 6,8 Prozent auf 9,3 Prozent der gesamten Landesfläche erhöht. Insgesamt hat Deutschland damit circa 3,3 Millionen Hektar Landesfläche als FFH-Gebiete (über 4.590) gemeldet. Dazu kommen über eine Millionen Hektar Bodensee, Meeres, Bodden- und Wattflächen und über 900.000 Hektar in der (marinen) Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) Deutschlands. Das kohärente Netz „Natura 2000“ umfasst damit derzeit ca. 13,5 Prozent der terrestrischen Fläche Deutschlands und 41 Prozent der marinen Fläche. Dabei können sich die FFH- und Vogelschutzgebiete teilweise überlagern.

Derzeit überprüft die Europäische Kommission die nachgemeldeten Flächen auf Vollständigkeit und wird dann einen Vorschlag für die Aufnahme der Gebiete in die überarbeiteten Gemeinschaftslisten der jeweiligen biogeografischen Region vorlegen. Dies bedeutet, dass sich sowohl die oben genannte zweite Phase als auch die Ausweisung von FFH-Gebieten noch in der Umsetzung befinden.

Sinn der FFH-Richtlinie

Den Anlass und Sinn für die FFH-Richtlinie beschrieben die europäischen Regierungen wie folgt: *„Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.“*

Die FFH-Gebiete sollten nicht als ein Kostenfaktor oder als Hemmnis wirtschaftlicher Entwicklung betrachtet werden, sondern als eine Möglichkeit, nachhaltige Entwicklung in die Praxis umzusetzen.

In zwingenden Gründen und Ausnahmefällen (einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art), in welchen das öffentliche Interesse überwiegt, kann ein Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigung von FFH-Schutzgütern zulässig sein, bzw. die Entnahme von Individuen einer FFH-geschützten Art erlaubt werden.

Im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung ist jedoch der Schutz und die Erhaltung der Biodiversität als gleichberechtigt gegenüber den sozioökonomischen Interessen zu begreifen.

Um diesem Ziel näher zu kommen, muss nach Ansicht des WWF dringender denn je die Integration des Umwelt- und Naturschutzes in alle Politikbereiche der EU und eine



Hintergrundinformation

Oktober 2006 · FFH-Richtlinie

ausgewogenere Verteilung der finanziellen Ressourcen im EU-Haushalt verfolgt werden.

Wie unterstützt der WWF die Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie?

Neben der Berner Konvention, die nicht nur für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) gilt, ist die FFH-Richtlinie die wichtigste Regelung zum Erhalt von Tier- und Pflanzenarten in der EU.

In der Vergangenheit bemühte sich der WWF vor allem um den Lebensraumschutz: um die konsequente Ausweisung von Schutzgebieten, vor allem in Nord- und Ostsee, in der (marinen) ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ), entlang den Küsten, sowie im Einzugsbereich großer Flüsse in Deutschland. Ein besonderes Augenmerk lag dabei immer auf den Finanzierungskonzepten für das „Natura 2000“ Netzwerk. Seit 2006 setzte sich der WWF besonders für eine konsequente Umsetzung des Arbeitsprogramms zur Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Tier- und Pflanzenarten ein. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf den folgenden Arten: Braunbär, Fischotter, Wolf, Bär, Luchs, Iberischer Luchs, Vielfraß, Seeadler und im Mittelmeer der Unechten Karettschildkröte sowie den Mittelmeer-Mönchsrobben. Bei den Pflanzen kümmert sich der WWF vor allem im Rahmen der Umsetzung des Anhangs V um eine nachhaltige Nutzung von Heil- und Aromapflanzen.

Weitere Informationen:

Fachbereich Biodiversität, Artenschutz und TRAFFIC beim WWF Deutschland, Tel.: 069/79144-180, -183 oder -212

Bundesamt für Naturschutz BfN, Bonn:
www.bfn.de

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:
www.bmu.de

EU:
<http://eur-lex.europa.eu/>

Diese und weitere Hintergrundinformationen finden Sie im Internet unter: www.wwf.de. Hier können Sie sich auch in unseren kostenlosen WWF-News-Verteiler eintragen.